



ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 158/2025
vom 27. November 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8424
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familien- und Jugendgericht des Gerichts erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Januar 2025, dessen Ausfertigung am 30. Januar 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem er es einem Volljährigen oder für mündig erklärten Minderjährigen, der während seiner Minderjährigkeit adoptiert wurde, nicht erlaubt, eine Namensänderung in den Namen seines biologischen Elternteils bzw. seiner biologischen Eltern oder in den ursprünglichen Familiennamen allein zu bekommen, während die Wahl eines Namens zur moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit eines Kindes gehört?

2. Verstößt Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er es einem Volljährigen oder für mündig erklärten Minderjährigen, der während seiner Minderjährigkeit adoptiert wurde, nicht erlaubt, eine Namensänderung in den Namen seines biologischen Elternteils bzw. seiner biologischen Eltern oder in den ursprünglichen

Familiennamen allein zu bekommen, während die Wahl eines Namens zum Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben gehört?

3. Verstößt Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 22*bis* der Verfassung, Artikel 8 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es einem Volljährigen oder für mündig erklärten Minderjährigen, der während seiner Minderjährigkeit adoptiert wurde und dadurch aufgrund von Artikel 353-2 des früheren Zivilgesetzbuches den Namen des Adoptierenden oder einen zusammengesetzten Namen bekommen hat, nicht erlaubt, eine Namensänderung in seinen ursprünglichen Familiennamen, d.h. den Namen des ursprünglichen rechtlichen und biologischen Elternteils, d.h. den Namen vor der Adoption, zu beantragen, während ein Volljähriger oder für mündig erklärter Minderjähriger, der als Volljähriger adoptiert wurde, zusammen mit den anderen Parteien aufgrund von Artikel 353-3 des früheren Zivilgesetzbuches das Gericht darum ersuchen kann, seinen ursprünglichen Familiennamen, d.h. den Namen seines ursprünglichen rechtlichen und biologischen Elternteils bzw. seiner ursprünglichen rechtlichen und biologischen Eltern, d.h. den Namen vor der Adoption, zu behalten, und zu einem späteren Zeitpunkt eine Namensänderung in den Namen seines Adoptierenden allein beantragen kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Möglichkeiten einer adoptierten Person zur Änderung ihres Familiennamens.

B.2. Die Artikel 370/3 bis 370/9 des früheren Zivilgesetzbuches bilden Kapitel 3 (« Änderung von Namen und Vornamen ») von Titel 8/1 (« Namen und Vornamen ») von Buch I (« Personen ») dieses Gesetzbuches.

Das in diesem Kapitel festgelegte Verfahren zur Namensänderung wurde durch das Gesetz vom 7. Januar 2024 « zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches und des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Lockerung des Verfahrens zur Namensänderung » (nachstehend: Gesetz vom 7. Januar 2024) abgeändert. Laut den Vorarbeiten zu diesem Gesetz « [bekommt] jeder Bürger [...] das bedingungslose Recht, einmal

im Leben den Nachnamen zu ändern, soweit diese Namensänderung den Namen des Vaters, der Mutter oder eine Kombination der beiden zum Inhalt hat. Auch eine andere Namensänderung bleibt möglich, jedoch nur wenn es dafür ernsthafte Gründe gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3201/001, S. 1).

B.3.1. Artikel 370/4 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Januar 2024, sieht die Möglichkeit zur Namensänderung im Falle ernsthafter Gründe vor. Absatz 1 dieses Paragraphen bestimmt:

« Der König genehmigt die Namensänderung nach Überprüfung der gerichtlichen Vergangenheit, wenn ernsthafte Gründe nachgewiesen werden und wenn der beantragte Name nicht zu Verwirrung führt und weder dem Antragsteller noch Dritten schaden kann ».

Der Antrag auf Namensänderung in Anwendung dieser Bestimmung wird an den Minister der Justiz gerichtet (Artikel 370/3 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2024).

B.3.2. Vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 7. Januar 2024 bestimmte Artikel 370/4 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches, dass die Namensänderung aus ernsthaften Gründen nur ausnahmsweise genehmigt werden konnte. Laut den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Januar 2024 verliert dieses Verfahren « seinen Sonder- oder Ermessenscharakter sowie seinen Ausnahmecharakter, der nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt: Fortan ist eine Namensänderung ein Recht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3201/003, S. 5).

B.4.1. Artikel 370/8/1 des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Januar 2024, regelt außerdem « das vereinfachte abweichende Verfahren vor dem Standesbeamten, das sich nur auf volljährige oder für mündig erklärte minderjährige Personen bezieht, die ihren Namen innerhalb einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten ändern möchten, die sich aus den Namen ihrer Eltern ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3201/003, S. 4).

Der fragliche Paragraph 1 dieses Artikels bestimmt:

« Jede volljährige oder für mündig erklärte minderjährige Person kann unbeschadet des Artikels 370/3 § 2 nur einmal eine Erklärung über die Namensänderung je nach Fall für einen der in den Artikeln 335 § 1 Absatz 1, 335^{ter} § 1 Absatz 1, 353-1, 353-2 und 356-2 erwähnten Namen abgeben.

Der Antrag erfolgt beim Standesbeamten:

1. der Gemeinde, wo der Betreffende im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen ist, oder,

2. wenn der Betreffende im Ausland wohnt: der Gemeinde, wo er zuletzt im Bevölkerungsregister, im Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen war, oder, in Ermangelung dessen,

3. von Brüssel.

Der Standesbeamte überprüft die gerichtliche Vergangenheit. Bei ernsthaften Zweifeln kann der Standesbeamte die Stellungnahme des Prokurators des Königs einholen ».

B.4.2. Die Artikel 335 § 1 Absatz 1, 335^{ter} § 1 Absatz 1, 353-1 und 353-2 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmen:

« Art. 335 § 1. Ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt ».

« Art. 335^{ter}. § 1. Ein Kind, dessen Abstammung mütterlicherseits und mitmütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt entweder den Namen seiner Mutter oder den Namen seiner Mitmutter oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen einer jeden von ihnen zusammensetzt ».

« Art. 353-1. Durch die Adoption erhält der Adoptierte an die Stelle seines Namens den Namen des Adoptierenden.

Bei gleichzeitiger Adoption durch zwei Ehegatten oder Zusammenwohnende trägt der Adoptierte entweder den Namen eines der Adoptierenden oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt.

Die Parteien können jedoch das Gericht darum ersuchen, dass der Adoptierte einen seiner Namen behält und diesem der Name des Adoptierenden oder - bei gleichzeitiger Adoption durch zwei Ehegatten oder Zusammenwohnende - der Name eines der Adoptierenden, den sie gemäß Absatz 2 wählen, vorangestellt wird oder folgt. Die Zusammensetzung des Namens des Adoptierten ist auf einen Namen des Adoptierten und einen Namen des beziehungsweise der Adoptierenden beschränkt.

[...] ».

« Art. 353-2. § 1. Bei einer Adoption des Kindes oder des Adoptivkindes [eines Ehepartners, Zusammenwohnenden oder früheren Partners] trägt der Adoptierte entweder den Namen [des Ehepartners, Zusammenwohnenden oder früheren Partners] oder den Namen des Adoptierenden oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt.

Die Parteien können jedoch das Gericht darum ersuchen, dass der Adoptierte einen seiner Namen behält und diesem der Name des Adoptierenden oder des Ehepartners, Zusammenwohnenden oder früheren Partners vorangestellt wird oder folgt. Die Zusammensetzung des Namens des Adoptierten ist auf einen Namen des Adoptierten und einen Namen des Adoptierenden oder des Ehepartners, Zusammenwohnenden oder früheren Partners beschränkt.

[...] ».

B.4.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Januar 2024 ergibt sich, dass der Gesetzgeber die durch das Verfahren zur Namensänderung gebotenen Möglichkeiten mit den erweiterten Möglichkeiten betreffend die Namensgebung in Einklang bringen wollte. Denn « Kinder übernehmen nicht mehr automatisch den Namen ihres Vaters. Eltern können für den Namen ihrer Kinder aus drei Optionen wählen: dem Namen des Vaters, dem Namen der Mutter oder einer Kombination der beiden. [...] Der Name wurde daher weiter individualisiert. Es ist logisch, dass sich auch das Verfahren zur Namensänderung mitentwickelt. Wenn es früher, abgesehen von Ausnahmen, schwer vorstellbar war, dass jemand seinen Familiennamen ändert, scheint das heute wegen der Wahlfreiheit der Eltern oft selbstverständlicher. Dieser Gesetzesvorschlag hat zum Ziel diese Selbstverständlichkeit in Gesetzesform zu gießen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3201/001, S. 3).

B.5. Gegen die Weigerung des Ministers der Justiz oder des Standesbeamten, die Namensänderung zu genehmigen, kann vor dem Familiengericht Klage eingereicht werden (Artikel 370/9 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Januar 2024).

B.6.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan wurde während ihrer Minderjährigkeit einfach adoptiert durch den Ehegatten ihrer Mutter und hat dabei den Familiennamen dieses Ehegatten bekommen. Nachdem sie volljährig geworden war, beantragte sie beim Standesbeamten aufgrund von Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches,

ihren Namen in den Namen ihres ursprünglichen Vaters zu ändern, den sie bereits vor der Adoption trug. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf eine solche Situation.

B.6.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan ist der Ansicht, dass Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches es nicht erlaube, dem vorerwähnten Antrag auf Namensänderung stattzugeben.

Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen auszulegen, die es als anwendbar erachtet, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung, was in dieser Sache nicht zutrifft. Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches ermöglicht nämlich eine Erklärung über die Namensänderung für einen der Namen, die « je nach Fall » bei der Feststellung einer ursprünglichen (Artikel 335 § 1 Absatz 1 und 335ter § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches) oder einer adoptiven Abstammung (Artikel 353-1, 353-2 und 356-2 desselben Gesetzbuches) zuerkannt werden können. Insbesondere Artikel 353-2 des früheren Zivilgesetzbuches bezieht sich auf die Namensgebung bei einer einfachen Adoption durch den Ehegatten eines der ursprünglichen Elternteile. Diese Bestimmung ermöglicht es dem Kind, das den Namen des anderen ursprünglichen Elternteils trägt, nicht, nach der Adoption ausschließlich diesen Namen zu behalten. Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung folglich im Sinne der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgelegten Auslegung.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.7. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 307/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches mit Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention « indem er es einem Volljährigen oder für mündig erklärten Minderjährigen, der während seiner Minderjährigkeit adoptiert wurde, nicht erlaubt, eine Namensänderung in den Namen seines biologischen Elternteils bzw. seiner biologischen Eltern oder in den ursprünglichen Familiennamen allein zu bekommen, während die Wahl eines Namens zum Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben gehört ».

B.8.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.8.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.8.3. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.9.1. Die Angelegenheit der Namensänderung fällt in den Anwendungsbereich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, garantiert durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Name stellt ein wesentliches Element zur Identifizierung einer Person in der Gesellschaft dar und kann Bindungen zu einer Familie zum Ausdruck bringen (EuGHMR, 9. November 2010, *Losonci Rose und Rose gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2010:1109JUD000066406, § 26; 7. Februar 2023, *Jacquinet und Embarek Ben Mohamed gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2023:0207JUD006186015, § 51). Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens bietet Schutz vor einer Beeinträchtigung des Rechts auf einen Namen und einen Vornamen umfasst ebenso Aspekte der sozialen Identität

eines Individuums (EuGHMR, 6. April 2017, *A.P., Garçon und Nicot gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2017:0406JUD007988512, § 92).

B.9.2. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention haben jedoch ein bedingungsloses Recht auf Namensänderung zum Inhalt. Diese Bestimmungen stehen dem nicht entgegen, dass im Allgemeininteresse die Möglichkeiten der Namensänderung begrenzt werden. Die nationalen Behörden verfügen über eine weite, jedoch nicht unbeschränkte Beurteilungsfreiheit, wenn sie das Verfahren zur Namensänderung regeln. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist nur dann verletzt, wenn unter Berücksichtigung dieser Beurteilungsfreiheit kein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betreffenden Rechten und Interessen hergestellt wird (EuGHMR, 7. Februar 2023, *Jacquinet und Embarek Ben Mohamed gegen Belgien*, vorerwähnt, §§ 52 bis 57).

B.9.3. Der Gerichtshof muss berücksichtigen, dass es in Bezug auf das Verfahren zur Namensänderung in erster Linie Sache des Gesetzgebers ist, zu beurteilen, welche Entscheidungen getroffen werden müssen.

B.10. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zur Zuerkennung des Vornamens wird sie gesetzlich geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache, schnelle und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.11.1. Das Gesetz vom 7. Januar 2024 hat das Verfahren zur Änderung des Familiennamens entschärft. Wie in B.3.2 erwähnt, konnte eine Namensänderung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur ausnahmsweise genehmigt werden, wenn es dafür insbesondere ernsthafte Gründe gab.

B.11.2. Zurzeit verfügt jede volljährige Person unter den Bedingungen des Artikels 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches über das Recht, den Familiennamen mittels Abgabe einer Erklärung beim Standesbeamten einmal zu ändern. Wie sich auch aus den in B.4.3 erwähnten Vorarbeiten ergibt, beruht diese Erweiterung der Möglichkeiten zur Namensänderung auf bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Abänderungen

hinsichtlich der Regelung zur Namensgebung (siehe die Gesetze vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten » und vom 25. Dezember 2016 « zur Abänderung der Artikel 335 und 335ter des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Weise der Namensübertragung auf das Kind »). Das Ziel dieser Abänderungen bestand darin, Männer und Frauen gleichzustellen. Im Wesentlichen bedeuten sie, dass der Name des Vaters keinen Vorrang mehr hat, sondern dem der Mutter gleichgestellt ist. Die Willensautonomie der Eltern, die sich unter anderem für einen Doppelnamen entscheiden können, ist dabei der Ausgangspunkt.

B.12. Der Gesetzgeber ist folglich dadurch von der grundsätzlichen Unabänderlichkeit des Familiennamens abgewichen, dass er ein Recht auf Namensänderung vorgesehen hat, das auf die Namen beschränkt ist, die zum Zeitpunkt der Feststellung der – ursprünglichen oder adoptiven – Abstammung gewählt werden können.

Im Falle einer einfachen Adoption eines minderjährigen Kindes eines Ehegatten ist dies entweder der Name des Ehegatten oder der Name des Adoptierenden oder ein Name, der aus den beiden Namen zusammengesetzt ist (Artikel 353-2 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches). Darüber hinaus können die Parteien das Gericht darum ersuchen, dass der Adoptierte einen seiner Namen behält und diesem ein Name des ursprünglichen Elternteils oder des Adoptierenden vorangestellt wird oder folgt (Artikel 353-2 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches).

Folglich ist es möglich, dass die minderjährige adoptierte Person ausschließlich den Namen des ursprünglichen Elternteils trägt, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist. Demgegenüber kann diese adoptierte Person nicht ausschließlich den Namen des anderen ursprünglichen Elternteils tragen, auch nicht wenn sie diesen Namen vor der Adoption getragen hat.

B.13. Im Lichte der in B.10 erwähnten Erwägungen zum sozialen Nutzen ist es legitim, dass der Gesetzgeber, wenn er sich für die Erweiterung der Möglichkeiten zur Namensänderung entscheidet, parallel laufende Regelungen zwischen diesen Möglichkeiten und den bestehenden Möglichkeiten der Namensgebung bei der Feststellung der Abstammung anstrebt.

B.14. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass im Falle einer einfachen Adoption durch den Ehegatten eines der ursprünglichen Elternteile der adoptierten Person die bestehenden Abstammungsverhältnisse nicht abgebrochen werden, auch nicht in Bezug auf den anderen ursprünglichen Elternteil.

Die Gründe, die es rechtfertigen können, dass eine minderjährige adoptierte Person nach einer solchen Adoption trotz der Aufrechterhaltung der Abstammung zu diesem anderen ursprünglichen Elternteil nicht ausschließlich den Namen dieses Elternteils tragen kann, sind nicht zwangsläufig noch zu dem Zeitpunkt vorhanden, zu dem diese adoptierte Person nach Eintritt der Volljährigkeit eine Namensänderung beantragt. Insbesondere wird die elterliche Autorität, wenn die adoptierte Person das Kind des Ehegatten des Adoptierenden ist, grundsätzlich von den beiden Ehegatten gemeinsam ausgeübt und somit nicht durch den anderen ursprünglichen Elternteil (Artikel 353-9 des früheren Zivilgesetzbuches). In allgemeinerem Sinne kann die Regelung zur Namensgebung im Rahmen einer einfachen Adoption als förderlich für die Integration des Kindes in die Adoptivfamilie angesehen werden (siehe auch Entscheid Nr. 183/2004 vom 16. November 2004, ECLI:BE:GHCC:2004:ARR.183, B.4.2). Sobald die adoptierte Person volljährig geworden ist, fällt die elterliche Autorität jedoch weg (Artikel 372 des früheren Zivilgesetzbuches) und kann die Sorge um eine optimale Integration in die Adoptivfamilie nicht mehr als entscheidend gelten.

Im Übrigen bestimmt Artikel 353-3 des früheren Zivilgesetzbuches, dass in dem Fall, dass « der Adoptierte älter als achtzehn Jahre ist, [...] die Parteien das Gericht darum ersuchen [können], dass der Name des Adoptierten unverändert bleibt ». Obwohl sich diese Bestimmung auf die einfache Adoption einer volljährigen Person bezieht, ergibt sich daraus, dass es nicht zwangsläufig den Interessen der betreffenden Parteien zuwiderläuft, dass im Falle einer einfachen Adoption durch den Ehegatten eines der ursprünglichen Elternteile die adoptierte Person den Namen des anderen ursprünglichen Elternteils beibehält.

B.15. Zwar kann die adoptierte Person schließlich immer beim Minister der Justiz eine Namensänderung aufgrund von Artikel 370/4 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches beantragen, wobei sie bei der Wahl des Namens, jedenfalls wenn dieser nicht zu Verwirrung führt und weder ihm noch Dritten schaden kann, frei ist und deshalb auch der Name eines der ursprünglichen Elternteile gewählt werden kann. Solch eine Namensänderung kann jedoch nur

genehmigt werden, wenn das Vorliegen ernsthafter Gründe nachgewiesen wird, während die Erklärung über die Namensänderung aufgrund von Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches nicht auf spezifischen, erst recht nicht ernsthaften Gründen beruhen muss.

B.16. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches in der dem Gerichtshof vorgelegten Auslegung kein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht der an der Adoption beteiligten Personen auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem verfolgten Ziel, die Möglichkeiten zur Namensänderung auf die im Rahmen der Namensgebung zu beschränken, herstellt. Wenn sich der Gesetzgeber innerhalb der weiten Beurteilungsfreiheit, über die er diesbezüglich verfügt, dafür entscheidet, von der grundsätzlichen Unabänderlichkeit des Familiennamens dadurch abzuweichen, dass einer adoptierten Person eine einmalige Möglichkeit gewährt wird, bei Volljährigkeit ihren Namen in den des ursprünglichen Elternteils zu ändern, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist, leuchtet es nicht ein, weshalb diese Möglichkeit nicht auch in Bezug auf den Namen des anderen ursprünglichen Elternteils gelten sollte. Der soziale Nutzen einer gewissen Dauerhaftigkeit des Namens kann nicht in dem einen Fall Vorrang haben, in dem anderen jedoch nicht.

In der Auslegung, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan zugrunde legt, ist Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches folglich unvereinbar mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.17. Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches kann jedoch auch anders ausgelegt werden. Diese Bestimmung verweist nicht nur auf die Namen im Sinne von Artikel 353-2 des früheren Zivilgesetzbuches, der sich auf die Namensgebung im Falle einer einfachen Adoption des Kindes eines Ehegatten bezieht, sondern auch auf die Namen im Sinne von Artikel 335 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches, der sich auf die Namensgebung bei der Feststellung der ursprünglichen Abstammung bezieht. Aufgrund der letztgenannten Bestimmung trägt « ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, [...] entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt ».

Da die ursprünglichen Abstammungsverhältnisse im Falle einer einfachen Adoption nicht abgebrochen werden, kann Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches so ausgelegt werden, dass er es der Person, die durch den Ehegatten eines seiner ursprünglichen Elternteile einfach adoptiert worden ist, erlaubt, ihren Namen in einen der Namen im Sinne von sowohl Artikel 335 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches als auch Artikel 353-2 desselben Gesetzbuches zu ändern. In dieser Auslegung kann der Betreffende unter anderem eine Erklärung über die Namensänderung in Bezug auf « entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter » abgeben und deshalb auch in Bezug auf den des anderen ursprünglichen Elternteils als desjenigen, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist, und mit dem die ursprünglichen Abstammungsverhältnisse nicht abgebrochen worden sind. Diese Auslegung findet im Übrigen eine Stütze in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Januar 2024, die erwähnen, dass sich das vereinfachte Verfahren zur Namensänderung auf « die Namen sämtlicher Elternteile » bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3201/003, S. 5).

In dieser Auslegung ist Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches vereinbar mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In Bezug auf die erste und die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.18. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches mit Artikel 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.19. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 22 und 22*bis*, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.20. In Anbetracht der Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage bedürfen die erste und die dritte Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass eine Person, die vom Ehegatten eines seiner ursprünglichen Elternteile adoptiert worden ist, nur eine Erklärung über die Namensänderung hinsichtlich eines der Namen im Sinne von Artikel 353-2 desselben Gesetzbuches abgeben und sich dadurch nicht dafür entscheiden kann, ausschließlich den Namen des anderen ursprünglichen Elternteils zu tragen.

- Artikel 370/8/1 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass eine Person, die vom Ehegatten eines seiner ursprünglichen Elternteile adoptiert worden ist, eine Erklärung über die Namensänderung hinsichtlich eines der Namen im Sinne von sowohl Artikel 335 § 1 Absatz 1 als auch Artikel 353-2 desselben Gesetzbuches abgeben und sich somit dafür entscheiden kann, ausschließlich den Namen des anderen ursprünglichen Elternteils zu tragen.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. November 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen